



**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
als allgemeine untere Landesbehörde**

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa - Heinrich-Heine-Str. 1 -
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk
über das
Amt Peitz
Der Amtsdirektor
Schulstr. 6
03185 Peitz/Picnjo

Dezernat:
Fachbereich: Recht

Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/
Baršć (Łużyca)**

Bearbeiter: Herr Görner
Telefon: 03562 986-13010
Telefax: 03562 986-13088
E-Mail: rechtsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
30/30.2-15.14.01

Datum
26.05.2026

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk für das Haushaltsjahr 2026

Anhörung zur Genehmigung eines Teilbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrter Herr Krüger,

die von der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk vorgelegte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 enthält als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen.

Nach Prüfung der mit der Haushaltssatzung 2026 vorgelegten Unterlagen beabsichtige ich, gemäß dem beigefügten Bescheidentwurf nur einen Teilbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Haushaltsjahr 2026 zu genehmigen.

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk hiermit Gelegenheit gegeben, sich bis zum **26. Juni 2026** zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Pasdzior
Fachbereichsleiterin
Recht

Anlage

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
als allgemeine untere Landesbehörde**

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa - Heinrich-Heine-Str. 1 -
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk
über das
Amt Peitz
Der Amtsdirektor
Schulstr. 6
03185 Peitz/Picnjo

Dezernat:
Fachbereich: Recht

Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/
Baršć (Łužyca)

Bearbeiter: Herr Gömer
Telefon: 03562 986-13010
Telefax: 03562 986-13088
E-Mail: rechtsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
30/30.2-15.14.01

Datum
.05.2026

- Entwurf -

**Vollzug der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk für das Haus-
haltsjahr 2026
Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk
vom 19.03.2026**

I. Feststellungen

Die Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk hat gemäß § 69 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als allgemeine untere Landesbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden rechtsaufsichtlich behandelt.

Die Haushaltssatzung ist

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.746.400 EUR
der ordentlichen Aufwendungen auf	3.361.500 EUR

der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf	3.074.100 EUR
der Auszahlungen auf	3.635.300 EUR

festgesetzt.

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa
als allgemeine untere Landesbehörde**

Für den Ergebnishaushalt 2026 ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (= ordentliches Ergebnis) ein Fehlbedarf von 615.100 EUR. Nach Berücksichtigung des geprüften Jahresabschlusses für das Jahr 2019, der vorläufigen Ergebnisrechnungen für die Jahre 2020 bis 2024 sowie der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2025 liegen Fehlbeträge aus Vorjahren nicht vor. Der Fehlbedarf kann gemäß § 62 Abs. 6 BbgKVerf i. V. m. § 23 Abs. 2 Nr. 2 KomHKV durch die Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln (Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren) vollständig kompensiert werden.

Der Finanzhaushalt 2026 weist zwischen dem Gesamtbetrag der Einzahlungen und dem Gesamtbetrag der Auszahlungen einen Fehlbedarf von 561.200 EUR aus.

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wurden nicht veranschlagt. Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 121.300 EUR festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2026 enthält als genehmigungspflichtigen Bestandteil den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen.

II. Genehmigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, dessen Aufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wurden mit der Haushaltssatzung 2026 auf 121.300 EUR festgesetzt.

Für den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen erteile ich die Genehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 42.500 EUR.

Begründung:

Nach § 76 Abs. 2 BbgKVerf ist das maßgebliche Kriterium für die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen eine geordnete Haushaltswirtschaft. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen. Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 KomHKV ergibt sich die dauernde Leistungsfähigkeit aus dem fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplan.

Die dauernde Leistungsfähigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn

1. der mittelfristige Ergebnisplan ausgeglichen ist,
2. der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen für die Tilgung der Kredite deckt,



**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa
als allgemeine untere Landesbehörde**

3. die Zahlungsfähigkeit sichergestellt ist sowie
4. die Summe aus Eigenkapital und Sonderposten die Summe aus Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten übersteigt.

Des Weiteren sind sonstige wesentliche finanzielle Risiken, soweit diese nicht bereits veranschlagt sind, zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 KomHKV).

Die Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2026, des geprüften Jahresabschlusses für das Jahr 2019, der vorläufigen Ergebnis- und Finanzrechnungen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 sowie der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2025.

zu 1.

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Summe aus dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres und den Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln erreicht oder übersteigt (§ 62 Abs. 6 i. V. m. § 142 Abs. 8 BbgKVerf). Die Gemeinde kann im Haushaltsjahr 2026 den Ausgleich des Ergebnishaushaltes durch die Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln erreichen. Im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung (2027 bis 2029) kann der gesetzliche Haushaltsausgleich nicht mehr gewährleistet werden. Ab dem Haushaltsjahr 2027 sind die noch vorhandenen Ersatzdeckungsmittel zur vollständigen Deckung des Fehlbedarfes nicht mehr ausreichend. Die Gemeinde wäre demzufolge ab dem Jahr 2027 verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen.

zu 2.

Die Erfüllung dieses Kriteriums setzt einen positiven Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit voraus. Für die Haushaltsjahre 2026 bis 2029 wird kein positiver Saldo ausgewiesen. Die aus der geplanten Kreditaufnahme resultierenden, ab dem Jahr 2027 anfallenden Kredittilgungen können somit nicht aus dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet werden.

	2026	2027	2028	2029
ordentliche Tilgung	0 EUR	12.100 EUR	27.300 EUR	28.100 EUR
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-561.200 EUR	-911.600 EUR	-403.100 EUR	-897.100 EUR
Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-561.200 EUR	-923.700 EUR	-469.700 EUR	-925.200 EUR
Bestand an eigenen Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-133.823 EUR	-1.057.523 EUR	-1.527.223 EUR	-2.452.423 EUR



**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa
als allgemeine untere Landesbehörde**

zu 3.

In den Haushaltsjahren 2026 bis 2029 wird jeweils eine negative Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln ausgewiesen. Nach Berücksichtigung des geprüften Jahresabschlusses für das Jahr 2019, der vorläufigen Finanzrechnungen für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 und der Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 wird der Bestand an eigenen Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2026 vollständig aufgebraucht sein. Die Zahlungsfähigkeit kann ab dem Haushaltsjahr 2026 nicht mehr mit eigenen Finanzmitteln, sondern nur noch durch die Aufnahme von Kassenkrediten sichergestellt werden.

zu 4.

Gemäß dem geprüften Jahresabschluss 2019 übersteigt die Summe aus Eigenkapital und Sonderposten (4.394.062 EUR) die Summe aus Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (290.410 EUR). Außerdem erreicht die Summe aus Eigenkapital und Sonderposten mindestens 50 Prozent der Bilanzsumme von 4.684.471 EUR (s. Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Neufassung der KomHKV und VV Produkt- und Kontenrahmen vom 20.12.2024).

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach den Kriterien gemäß § 24 Abs. 2 KomHKV ist nicht gegeben. Die Kreditgenehmigung wäre daher im Regelfall zu versagen. Im Rahmen des Ermessens sind Ausnahmen nur bei Vorliegen eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) und ganz besonderer Umstände zulässig. Ausnahmen können beispielsweise vorliegen, wenn es sich um die Finanzierung von unabweisbaren und unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen handelt. Eine unabweisbare Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme liegt dann vor, wenn sie zur Erfüllung einer Pflichtaufgabe der Gemeinde erforderlich ist.

Die Gemeinde befindet sich im Haushaltsjahr 2026 nicht in der Haushaltssicherungspflicht. Die Aufstellung eines HSK ist somit entbehrlich. Die Überprüfung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2026 hat ergeben, dass nicht für die gesamten veranschlagten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen besondere Umstände vorliegen. Die Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit der Investitionsmaßnahme Neubau Dorfgemeinschaftshaus Preilack konnte nicht belegt werden. Diese dient nicht der Erfüllung einer Pflichtaufgabe. Außerdem ist eine Verschiebung der Maßnahme auf Folgejahre möglich.

Nur für den Teil der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, für den besondere Umstände vorliegen, ist ein nach Abzug der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erforderlicher Kreditbetrag genehmigungsfähig:

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2026	78.300 EUR
– <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2026</u>	<u>120.800 EUR</u>
= <u>Saldo aus Investitionstätigkeit</u>	<u>-42.500 EUR</u>

Die genehmigungsfähige Kreditobergrenze (Höhe des negativen Saldos aus der Investitionstätigkeit) beträgt somit 42.500 EUR.



**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa
als allgemeine untere Landesbehörde**

Gemäß § 76 Abs. 1 BbgKVerf dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und deren Umschuldung aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Grundsatz der Subsidiarität).

Die Möglichkeit zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2026 durch eigene Finanzmittel stellt sich anhand der Haushaltsunterlagen und unter Berücksichtigung des o. g. Saldos aus der Investitionstätigkeit wie folgt dar:

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-561.200 EUR
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-42.500 EUR
+ <u>Saldo aus der Finanzierungstätigkeit</u>	<u>0 EUR</u>
= Veränderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-603.700 EUR
+ <u>Bestand an eigenen Finanzmitteln zum 01.01.2026</u>	<u>427.377 EUR</u>
= <u>Bestand an eigenen Finanzmitteln zum 31.12.2026</u>	<u>-176.323 EUR</u>

Bei dieser Berechnung wurde eine Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2026 nicht berücksichtigt. Außerdem muss die Gemeinde gegenwärtig keine Tilgungsauszahlungen leisten, da keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zum 31.12.2025 vorhanden sind. Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit wurde daher mit 0 EUR angegeben.

Der Gemeinde stehen im Haushaltsjahr 2026 folglich keine eigenen Mittel zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass nicht der mit der Haushaltssatzung 2026 vorgesehene Gesamtbetrag der Kredite, sondern nur ein Teilbetrag in Höhe von 42.500 EUR für das Haushaltsjahr 2026 genehmigt werden kann.

Die Genehmigung wird nicht für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen erteilt, sondern beschränkt sich auf einen Teilbetrag. Rechtlich gesehen handelt es sich damit um eine Versagung der Genehmigung in der vorgelegten Fassung, verbunden mit einer im Voraus erteilten Genehmigung der entsprechend der Genehmigung geänderten Satzung. Da diese modifizierte Genehmigung vom ursprünglichen Satzungsbeschluss abweicht, ist ein Beitrittsbeschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

III. Hinweise

- 1) Ich weise darauf hin, dass der Grundsatz der Subsidiarität (§ 76 Abs. 1 BbgKVerf) nicht nur bei der Veranschlagung, sondern auch bei der tatsächlichen Kreditaufnahme zu beachten ist. Sollten sich bei der Haushaltsdurchführung andere Möglichkeiten der Finanzierung der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ergeben, die zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht oder nicht sicher vorhersehbar waren und sind diese auch wirtschaftlich zweckmäßig, sind diese Möglichkeiten der Finanzierung zu nutzen.



**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa
als allgemeine untere Landesbehörde**

- 2) Wegen der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit sind folgende Punkte im Rahmen der Kreditaufnahmen zu beachten:
- die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
 - alle Investitionen sind regelmäßig auf ihre Unabweisbarkeit und Unaufschiebbarkeit zu prüfen,
 - die Möglichkeiten zur zeitlichen Streckung von Investitionen sind vollständig auszuschöpfen,
 - bei der Planung als auch bei der Ausführung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit strikt einzuhalten.
- 3) Ich bitte zu berücksichtigen, dass bei einer unveränderten Haushaltslage zukünftig weiterhin nur Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigungsfähig sein werden, bei denen das Vorliegen besonderer Umstände nachgewiesen werden kann.
- 4) Der Bestand an eigenen Finanzmitteln wird im Haushaltsjahr 2026 vollständig aufgebraucht werden. Die Gemeinde kann die Zahlungsfähigkeit gemäß § 76 Abs. 1 BbgKVerf dann nur noch durch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten sicherstellen. Daher sind zur Verbesserung der Zahlungsfähigkeit geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- 5) Darüber hinaus empfehle ich wegen der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit gemäß § 62 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 24 KomHKV, schnellstmöglich geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu suchen und einzuleiten, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wiederherzustellen.
- 6) Eine vollständige Prüfung der mir vorgelegten Haushaltsunterlagen konnte nicht vorgenommen werden. Ich bitte daher, bei der weiteren Haushaltsgestaltung eigenverantwortlich auf die haushaltsrechtlichen Anforderungen zu achten. Die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung und die anderen haushaltsrechtlichen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Sie kann auch als elektronisches Dokument gem. § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. In den Fällen des § 55d VwGO ist zwingend ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.



**Der Landrat des Landkreises
Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa
als allgemeine untere Landesbehörde**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Über die Internetseiten „Justizportal des Bundes und der Länder: Startseite“ sowie „www.erv.brandenburg.de“ können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Hinweis:

Eine Klageerhebung per einfacher E-Mail entspricht nicht der gesetzlich geforderten Form.

Martin Heusler
Landrat

Siegel